

Antrag

des Landes Thüringen

zur

Verordnung zur Änderung beamten- und soldatenversorgungsrechtlicher Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands

Punkt 61 der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 § 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- "1. Kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die bis zum 2. Oktober 1990 gewählt wurden und ihre Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode zurückgelegt haben, erhalten einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts unter Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen, wenn sie trotz Bereitschaft zur Weiterführung des Amtes nicht wiedergewählt werden oder nicht wiedergewählt werden können und bei Ablauf ihrer Amtszeit das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben. Im übrigen gelten die §§ 15 und 26 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Soweit diese Beamten das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten sie abweichend von § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes ein Übergangsgeld in Höhe des Sechsfachen der Dienstbezüge des letzten Monats ihrer Amtszeit."

Begründung:

Die versorgungsrechtliche Absicherung von kommunalen Wahlbeamten "der ersten Stunde" im Beitrittsgebiet wird im Verordnungsentwurf nur unzureichend geregelt:

Die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages sollte nicht in das Ermessen der obersten Dienstbehörde gestellt werden. Aus

Ausgegeben am
24. SEP. 1992

Rechtssicherheitsgründen ist es vielmehr geboten, daß die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages in Höhe des Ruhegehaltes durch einen Anspruch gesichert ist.

Die kommunalen Wahlbeamten haben ihr Amt im Angestelltenverhältnis angetreten. Erst nach Schaffung der erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands wurden sie in ein Wahlbeamtenverhältnis berufen. Bei ihrer Wahl konnten sie davon ausgehen, daß sie im Falle der Nichtwiederwahl nach Ablauf ihrer Amtszeit durch die Gewährung von Arbeitslosengeld und gegebenenfalls Arbeitslosenhilfe finanziell abgesichert waren. Durch die Berufung in das Beamtenverhältnis ist diese finanzielle Absicherung entfallen.

Das Beamtenversorgungsgesetz sieht einen Anspruch auf Ruhegehalt vor, wenn der Beamte eine fünfjährige Wartezeit erfüllt hat. Nach der Kommunalverfassung in den neuen Ländern wurden aber gerade die kommunalen Wahlbeamten im Jahr 1990 nur für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das bedeutet, daß diejenigen Wahlbeamten, die nach Ablauf ihrer ersten Wahlperiode (1990 bis 1994) nicht wiedergewählt werden, regelmäßig nicht in den Genuß der Leistungen des Beamtenversorgungsgesetzes kommen können, obwohl gerade sie in der Aufbauphase erhebliche Leistungen für das Gemeinwohl erbracht haben.